Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der WWF Deutschland gemeinsam mit dem Kranichschutz Deutschland beabsichtigt im Rahmen des Verbundprojektes „Vernetzte Vielfalt an der Schatzküste“ eine Wasserstandsanhebung in der Günzer Seeniederung in der Gemeinde Altenpleen.

Das Vorhaben umfasst sowohl eine geringfügige Umordnung des Gewässersystems als auch einen Rückhalt von Wasser, um den Wasserhaushalt für den See zu verbessern. Durch die Umsetzung der Maßnahme soll die natürliche Dynamik und der Vernetzung hochwertiger Biotope und Lebensräume verbessert werden.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 68 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat die vorgelegten Unterlagen für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.18.1 der Anlage 1 UVPG geprüft. In diesem Zusammenhang wurde auch die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Zielen für das EU-Vogelschutzgebiet „DE 1542-401 - Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und der EG-Wasserrahmenrichtlinie für den Wasserkörper NVPK-1500 (Polder Nisdorf) berücksichtigt.

Es wird von erheblichen Auswirkungen auf die Qualitätskriterien ausgegangen, die aber überwiegend als positiv eingeordnet werden. Als Schutzkriterien sind das Landschaftsschutzgebiet (3.4), gesetzlich geschützte Biotope (3.7), das berichtspflichtige Gewässer nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (3.9) und ein Bodendenkmal (3.11) betroffen.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden überwiegend als nicht erheblich nachteilig im Sinne des UVPG eingeschätzt, da diese als Positivwirkung auf besondere Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima/Luft), auf besondere Lebensräume (Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt) und gesetzlich geschützte Biotope (Pflanzen) einzuordnen sind, die mit hoher Wahrscheinlichkeit und dauerhaft auftreten. Das Vorhaben stellt kein Risiko für den Menschen und ein geringes Risiko für die Umwelt dar.
Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Schutzgütern (Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt), gesetzlich geschützten Biotope (Pflanzen), Boden und Wasser werden durch bauzeitliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein erforderliches Minimum reduziert.
Es werden keine entgegenstehenden Nutzungen (bestehende und geplante) tangiert und es sind keine Naturschutzgebiete, (Flächen-)Naturdenkmale oder gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.
Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten kann ebenso ausgeschlossen werden wie artenschutzrechtlich relevante Schädigungen, Störungen und Tötungen, wenn erforderliche Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 25. Februar 2026

Im Auftrag

Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)